

**Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art (BgA)
Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie**

§ 1

- (1) Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg AöR mit Sitz in Erlangen, Hofmannstraße 27 verfolgt im Rahmen seines BgA Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des BgA Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie ist die Förderung der Studentenhilfe sowie der Wohlfahrtspflege, insbesondere die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Förderung Studierender und anderer in der Aus- und Fortbildung befindlicher oder nach § 53 AO bedürftiger Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien) verwirklicht. Aufgrund der engen technischen und wirtschaftlichen Verflechtung der Verpflegungsbetriebe werden diese zu einem BgA zusammengefasst.
- (4) Die Verpflegungsbetriebe werden als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung (AO) betrieben, und zwar insbesondere durch die in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen auf die spezifischen zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Versorgung der Studierenden mit gesundheitlich hochwertigen Speisen und Getränken zu günstigen Preisen. Nachrangiger Bestandteil des Zweckbetriebes ist auch die Versorgung der übrigen in Absatz zwei genannten Personen und im Rahmen der Zweckbetriebsgrenzen die Versorgung der Bediensteten des Studentenwerks und der Hochschulen sowie der Hochschulgäste und die Nutzung von Räumlichkeiten für weitere Zwecke sowie ein ergänzendes Angebot an Serviceleistungen, jeweils im Rahmen des Absatzes zwei.

§ 2

Der BgA Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Die Mittel des BgA Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA Verpflegungsbetriebe/Hochschulgastronomie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studentenwerks dürfen Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 Nr. 2 AO zur Verfügung gestellt werden.

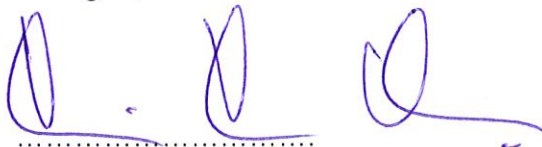
§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA Hochschulgastronomie/Verpflegungsbetriebe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA Hochschulgastronomie/Verpflegungsbetriebe an das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg AöR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung wird in den amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft

Erlangen, den 20. Oktober 2016



Mathias M. Meyer

komm. Geschäftsführer des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg AöR